



Beschäftigungsmöglichkeiten für internationale Studierende aus Nicht-EU- und Nicht-EWR-Staaten ab dem 01.03.2024

Informationen für Studierende und Arbeitgebende

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz II wurde die Anzahl der Arbeitstage für Studierende zum 01.03.2024 auf 140 Tage bzw. 280 halbe Tage erhöht. Diese Änderung gilt für alle Studierenden mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums.

Für Arbeitgebende bedeutet dies, dass Studierende ab dem 01.03.2024 bis zu 140 Arbeitstage im Jahr beschäftigt werden dürfen.

Für Inhabende einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist aufgrund der Gesetzesänderung **keine Änderung** der Nebenbestimmungen nötig.

Dies gilt auch für Studierende, die im Besitz eines nationalen Visums (Kategorie D) zum Zweck des Studiums sind, sowie für Studierende, die vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis oder vor Ablauf der Gültigkeit des nationalen Visums fristgerecht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt haben.